

C	5.01
D	Seite 1

Satzung der Stadt Vechta **über die Gemeinnützigkeit der kommunalen** **Kinder und Jugendarbeit**

Der Rat der Stadt Vechta hat aufgrund der §§ 10 und 58 NKomVG in seiner Sitzung am 16.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft i.S.d. § 2 Abs. 2, §§ 4 u. 5 NKomVG gehört unter anderem die offene Kinder- und Jugendarbeit. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind ein Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden. Die offene Kinder- und Jugendarbeit bietet sowohl für die Entwicklung des Gemeinwesens als auch zur Prävention von Problemlagen eine breite Palette fachlicher Angebote sowie innovative Konzepte und Maßnahmen.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendzentren/Jugendtreffs leistet damit wichtige Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung und Bildung und hat einen wesentlichen Anteil an der Vermeidung von Ausgrenzung sowie an der Integration von jungen Menschen.

Die Stadt Vechta hat dazu in eigener Zuständigkeit das Haus der Jugend als Betrieb gewerblicher Art eingerichtet.

§ 1

Zweck

Die Stadt Vechta verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Haus der Jugend Vechta“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist es, dass im Rahmen der offenen Jugendarbeit Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten wird, ihre freie Zeit gemeinsam zu gestalten und zu erleben und einen sozialen Raum für Begegnungen, Geselligkeit und Bildungszwecke zu eröffnen. Hierbei findet eine Förderung der Persönlichkeitsbildung des sozialen Verhaltens statt, insbesondere durch die Entwicklung persönlicher und gemeinsamer Fähigkeiten und das Einüben von Verantwortung und Mitwirkung. Das Haus der Jugend soll dabei den Zweck des Betriebes eines Jugend- und Freizeitzentrums mit der Förderung der Jugendarbeit dienen. Insgesamt umfasst der Betrieb des Hauses der Jugend die Aufgaben der Stadtjugendpflege und der pädagogischen Auftragsangelegenheiten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das pädagogische Angebot der offenen kommunalen Kinder- und Jugendarbeit, die Ausstattung in dem Jugendzentrum „Haus der Jugend“ sowie die bauliche Unterhaltung der Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Vechta.

C	5.01
D	Seite 2

§ 2

Selbstlosigkeit

Die Stadt Vechta ist mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Haus der Jugend Vechta“ selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittelverwendung

(1) Haushaltsmittel und sonstige Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Haus der Jugend Vechta“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Vechta erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art „Haus der Jugend Vechta“; sie leistet vielmehr im Bedarfsfall einen jährlichen Zuschuss.

(2) Die Stadt Vechta erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Einstellung des Betriebes

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art „Haus der Jugend Vechta“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Vechta, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vechta, den 13.01.2020

Stadt Vechta

gez.

*Kristian Kater
Bürgermeister*

(Veröffentlicht am 24.01.2020 in der Oldenburgischen Volkszeitung, Vechta)